



**Beilage 1 zu STRB Nr. 868/2021**

1. September 2021

**Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung)**

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 wird wie folgt geändert:

*Titel*

**Wasserabgabeverordnung**

**Art. 33<sup>bis</sup> Elektronische, fernablesbare Wasserzähler**

Die WVZ setzt in der Stadt Zürich elektronische, fernablesbare Wasserzähler ein.

**Art. 33<sup>ter</sup> Bearbeitung von Verbrauchsdaten**

<sup>1</sup> Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Für die Zwecke gemäss lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

**Art. 33<sup>quater</sup> Bekanntgabe technische Spezifikationen**

Die WVZ gibt der Kundin oder dem Kunden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt.

**Art. 33<sup>quinquies</sup> Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat legt fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 2 erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.



### **Art. 40 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

### **Art. 42 Leistungsgebühr**

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

## **H. Rechtsschutz**

### **Art. 48<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, erlässt die Direktorin oder der Direktor der WVZ eine Verfügung.

<sup>2</sup> Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden; das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2</sup> sowie nach den städtischen Vorschriften.

*Titel vor Art. 49*

## **I. Schlussbestimmungen**

---

<sup>1</sup> vom 20. April 2015, LS 131.1.

<sup>2</sup> vom 24. Mai 1959, LS 175.2.